

REGIERUNGSRAT

11. November 2015

15.173

Postulat Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 18. August 2015 betreffend Information und Organisation bei Miete von Liegenschaften für die Unterbringung von Asylbewerbern; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Frage der Unterbringung von Asylsuchenden und damit die Beschaffung von Unterkünften bei den betroffenen Gemeinden Emotionen auslöst. Ebenso ist sich der Regierungsrat grundsätzlich bewusst, dass die gegenseitige Kommunikation zwischen den kommunalen und kantonalen Behörden offen, frühzeitig und ehrlich erfolgen soll, damit die Beschaffung von Asylunterkünften gelingen kann. Gleichzeitig weist der Regierungsrat darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden die Behörden und deren Vollzugsorgane sowohl auf kommunaler als auch kantonaler Ebene mit verschiedenen Sachzwängen und teilweise gegensätzlichen Interessen konfrontiert werden, was eine allseits zufriedenstellende Lösungsfindung erschwert. Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird die Paritätische Kommission Kanton – Gemeinden im Asylwesen das von ihr erarbeitete Ablaufschema zur Planung und Eröffnung von Asylunterkünften analysieren, mit dem Ziel, die Kommunikation zu optimieren, die Diskussionsbereitschaft zu erhöhen und wenn nötig Anpassungen des Ablaufschemas vorzunehmen. Dazu wird zum gegebenen Zeitpunkt auch das Verhandlungskonzept für Kanton und Gemeinden, das von der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) erarbeitet worden ist, einbezogen.

Die kantonalen Unterkünfte für Asylsuchende sind seit mehreren Monaten zu 100 % und mehr belegt beziehungsweise überbelegt. Aufgrund der aktuellen Asylgesuchszahlen und den entsprechenden Zuweisungen des Bundes an den Kanton Aargau ist das Departement Gesundheit und Soziales (Kantonaler Sozialdienst) laufend gezwungen, zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Dies wird einerseits mit der Anmietung zusätzlicher Objekte, mit einer Verdichtung in bestehenden Objekten, aktuell aber auch mit der Schaffung von mobilen temporären Infrastrukturen sowie der Eröffnung von Geschützten Operationsstellen (GOPS) umgesetzt. Kann der Kantonale Sozialdienst auf dem Liegenschaftsmarkt ein geeignetes Objekt anmieten, so kommt er wegen der akut fehlenden Unterbringungsplätze in der Regel nicht umhin, eine geeignete, zu orts- und marktüblichen Konditionen verfügbare Liegenschaft zum nächst möglichen Termin zu übernehmen und so bald als möglich zu beziehen. Nur so kann der Kantonale Sozialdienst seinen gesetzlichen Auftrag, die Unterbringung von dem Kanton Aargau zugewiesenen Asylsuchenden sicherzustellen, wahrnehmen. Die Informati-

on an und die Kommunikation mit den Gemeinden verlaufen vor diesem Hintergrund gezwungenermassen in einem engen zeitlichen Rahmen und müssen teilweise auch kurzfristig vorgenommen werden. Der Kantonale Sozialdienst ist jedoch bemüht, für eine sach- und zeitgerechte Information der Gemeinde zu sorgen. Dieser Aufgabe kommt der Kantonale Sozialdienst regelmässig nach, wobei nach dem vertraulichen Erstkontakt mit dem Gemeindeammann und der gleichzeitigen Information der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau sowie der Paritätischen Kommission der Mietvertrag unterschrieben wird und danach ein Erstgespräch mit den Gemeindebehörden stattfindet. In jedem Fall wird aktiv der Kontakt zur Gemeinde und zu den Nachbarn gesucht. Diese bewährte und vertrauensbildende Massnahme ist bei der Regelung allenfalls auftretender Fragen hilfreich und zielführend. Das Vorgehen entspricht dem Ablaufschema Planung und Eröffnung von kantonalen Asylunterkünften, das von der Paritätischen Kommission erarbeitet, unterzeichnet und im März 2015 allen Gemeinden zur Anwendung empfohlen wurde. Der Kanton hält den Gemeinden gegenüber seine Verpflichtungen gemäss diesem Ablaufschema ein und wird dies auch in Zukunft tun. Eine Abkehr von diesem Prozess erscheint dem Kanton im gegenwärtigen Zeitpunkt und unter den geschilderten Verhältnissen grundsätzlich nicht angezeigt, wobei in jedem Einzelfall geprüft wird, wie früh die Information und Involvierung des Gemeinderats im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme erfolgen kann. Allfällige Änderungen am Ablaufschema sind von der Paritätischen Kommission vorzunehmen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich mit der Umsetzung des vom Grossen Rat am 5. Mai 2015 im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) beschlossenen Konzepts regional ausgewogen verteilter Grossunterkünfte sowohl bei der Standortsuche als auch beim Prozessablauf sowie bei den Kommunikationsinstrumenten Änderungen ergeben werden.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeindebehörden auch bei der vom Postulanten erwähnten Liegenschaft in der Gemeinde Laufenburg vom Kanton gemäss Ablaufschema über die Anmietung und die geplante Nutzung als Asylunterkunft vorinformiert wurden. In der Folge fanden verschiedene Gespräche sowie eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit statt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 384.–.

Regierungsrat Aargau